



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Sicherheit

CH-3003 Bern, BAV

**An alle
Seilbahnunternehmen mit eidgenössisch
konzessionierten Sesselbahnen**

Aktenzeichen: BAV-503.11-00005/00014/00009

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: mek

Sachbearbeiter/in: Kuno Meier

Bern, 2. Juni 2014

Hinweisschilder betreffend Tragen von Rucksäcken auf Sesselbahnen

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. Januar 2013 ereignete sich im Ausstiegsbereich einer Sesselbahn im Skigebiet des Hoch-Ybrig ein tödlicher Unfall. Die Untersuchung der Schweizerischen Unfalluntersuchungsstelle SUST hat ergeben, dass beim Absteigen der Rucksack der verunfallten Person am Sessel hängen blieb und sie dadurch den Ausstieg verpasste. Die Verunfallte stürzte daraufhin vom bereits talwärts fahrenden Sessel rund sieben Meter in die Tiefe. Beim Aufprall auf die Skipiste erlitt sie schwere Kopfverletzungen, an denen sie später im Spital erlag.

Der veröffentlichte Unfallbericht vom 6. Juni 2013 kann auf der SUST-Website heruntergeladen werden: <http://www.sust.admin.ch>

Die SUST hat nach Art. 25 Abs. 5 der Unfalluntersuchungsverordnung (VUU; SR 742.161) unter anderem folgende Sicherheitsempfehlung an das Bundesamt für Verkehr (BAV) gerichtet:

„Das Tragen von Rucksäcken am Rücken während der Fahrt mit Sesselliften ist durch Warnschilder zu unterbinden“.

Das BAV hat die SUST-Empfehlung materiell geprüft und dabei festgestellt, dass bei Neuanlagen seit geraumer Zeit solche Hinweisschilder angebracht werden, obwohl diesbezüglich keine expliziten Anforderungen in den geltenden Regeln der Technik (Normen) bestehen. Dagegen fehlen bei bestehenden Anlagen bis dato solche Schilder teilweise.

Bundesamt für Verkehr BAV
Postadresse: CH-3003 Bern
Standortadresse: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Kuno Meier
Tel. +41 58 46 47221, Fax +41 58 46 27826
kuno.meier@bav.admin.ch
www.bav.admin.ch

COO. 2125. 100. 2. 6696431



Aktenzeichen: BAV-503.11-00005/00014/00009

Das BAV kommt zum Schluss, den bereits etablierten Stand der Technik bei Neuanlagen im Sinne der SUST-Empfehlung auch bei den bestehenden Sesselbahnen flächendeckend umzusetzen.

Mit diesem Schreiben fordert das BAV deshalb die Betreiber von Sesselbahnen auf, durch das Anbringen von zweckmässigen Hinweisschilder vor der Wintersaison 2014/15 vor dem Tragen von Rucksäcken am Rücken während der Fahrt auf Sesselbahnen zu warnen.

Das BAV wird im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit mittels Stichproben prüfen, ob die Unternehmungen ihrer Sorgfaltspflicht in diesem Aspekt nachkommen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Hanspeter Egli, Sektionschef
Sektion Sicherheitsüberwachung

Tobias Schaller, Sektionschef
Sektion Grundlagen

Kopie z.K. an:

- Seilbahnen Schweiz, Dählhölzliweg 12, 3000 Bern 6
- Vereinigung technisches Kader VTK, Luzernerstrasse 403 - BP 403, 5054 Moosleerau
- Kontrollstelle IKSS, Zeughausstrasse 19, 3860 Meiringen
- Schweizerische Unfalluntersuchungsstelle SUST, Monbijoustr. 51, 3003 Bern
- Baco AG, Glättermühleweg 22, 3613 Steffisburg
- Bartholet Metallbau AG, Seilbahnen, Lochriet, 8890 Flums
- Garaventa AG, Tramstrasse 15, 6410 Goldau
- Inauen-Schätti AG, Seilbahnbau – Maschinenbau, Tschachen 1, 8762 Schwanden
- Leitner (Schweiz) AG, Mühlegasse 12a, 6340 Baar

Intern per Zeiger an:

- FÜ, ZEP, EDT, bw I, sb, re, gl, su (Seilbahnen), ban/gl